



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt

für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 34

Samstag, 2. November 2024

Nr. 11

Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Einladung Stadtrat Seite 2
- Schließtage in den Kindertageseinrichtungen 2025 Seite 3
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse Seite 3 ff
- Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt Seite 5 f
- Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt Seite 7
- Information zur Grundsteuerreform 2024/2025 Seite 7
- Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats des Ortsteils Dösdorf, Espenfeld Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung - Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten Seite 8
- Beantragung einer Übermittlungssperre Seite 8 f
- Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen Seite 10 f
- Nicht beantragte Baumfällungen und Kappungen sind Verstöße gegen die Baumschutzsatzung Seite 11 f
- Öffentliche Veräußerung von Vermögensgegenständen der Stadt Arnstadt Seite 12
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen Seite 13
- Nichtamtlicher Teil Seite 13 ff



Sanierung der Brücke „Bierweg“ geht voran

Nähere Informationen im Innenteil!

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

7. Dezember 2024

Amtlicher Teil

STADT ARNSTADT

Der Stadtrat

Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Arnstadt



EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

4. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 07.11.2024

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1
99310 Arnstadt
Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.08.2024 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0076)**
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0078)**
Einreicher: Bürgermeister
- 5 3. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Berichterstattung des Kinder- und Jugendbeirates
- 8 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2025
BE: Bürgermeister
- 9 Übergabe Beteiligungsbericht 2023
BE: Bürgermeister
- 10 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.900000.832000.999 in Höhe von 417.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 1.570000.715200.999 und 1.901000.061800.999
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0083)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2023
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0073)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinie) vom 09.01.2008 in der geänderten Fassung vom 18.12.2008
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0568)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung §22 - Absatz 3, Nummer 3
Erhöhung der Sitze in den Fachausschüssen
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0065)
Einreicher: Fraktion AfD
- 14 Prüfauftrag - Eine neue Friedhofsgärtnerei für Arnstadt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0066)
Einreicher: SPD und Grüne für Arnstadt

- 15 Prüfauftrag zum Arnstädter Wollmarkt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0067)
Einreicher: SPD und Grüne für Arnstadt
- 16 Prüfung zur Einführung des Kultur-Euro
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0043)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 17.1 Veteranentag öffentlich und sichtbar in Arnstadt feiern
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0085)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.2 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten - Photovoltaikanlagen vermeiden
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0086)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.3 Prüfung von Solardach-Radwegen für Arnstadt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0087)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.4 Prüfung von Photovoltaik-Anlagen über großen Parkplätzen
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0088)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.5 Für Frieden gibt es eine Alternative
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0089)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.6 Arnstadt erarbeitet und startet eine „Kauf Lokal“ Initiative
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0090)
Einreicher: Fraktion AfD
- 17.7 Erstellung eines Konzeptes für die Würdigung des nationalen Gedenktages am 8. Mai 2025 in Arnstadt aus Anlass des 80. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus.
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0091)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 18 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger Anfragen an den Bürgermeister auch schriftlich bis zum 04.11.2024 einreichen können. (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Bestätigung der Tagesordnung
- 20 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 22.08.2024 - nichtöffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0077)**
Einreicher: Bürgermeister
- 21 Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 - nichtöffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0079)**
Einreicher: Bürgermeister
- 22 Vergaben nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- 23 Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen
Frank Spilling
Bürgermeister

Schließtage in den städtischen Kindertageseinrichtungen - 2025

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindergartengesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende **Bildungstage 2025** statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Kindertagesstätte „Zauberland“	21.03.2025, Freitag 21.11.2025, Freitag
Kindertagesstätte „Pusteblume“	17.02.2025, Montag 03.11.2025, Montag
Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“	07.03.2025, Freitag 05.12.2025, Freitag
Kinderkrippe „Regenbogen“	24.03.2025, Montag 10.11.2025, Montag
Kindertagesstätte „Regenbogen“	24.03.2025, Montag 10.11.2025, Montag
Kindertagesstätte „Schillerstraße“	14.03.2025, Freitag 02.10.2025, Donnerstag
Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“	21.03.2025, Freitag 21.11.2025, Freitag
Kindergarten „Wipfrataler Strolche“	14.03.2025, Freitag 14.11.2025, Freitag

Alle städtischen Kindertageseinrichtungen:

02.05.2025, Freitag	Brückentag nach dem Tag der Arbeit
30.05.2025, Freitag	Brückentag nach Christi Himmelfahrt
24.12.2025, Mittwoch	Heiligabend
29.12.2025, Montag	Brückentag vor Silvester
30.12.2025, Dienstag	Brückentag vor Silvester
31.12.2025, Mittwoch	Silvester
02.01.2026, Freitag	Brückentag nach Neujahr

Bei einem dringend begründeten Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Beschlüsse der 2. Sitzung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb am 12.09.2024

Beschluss Nr.: 2024-0055

Antrag des Arnstädter Karneval-Club und Tanzsportverein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für Gardekostüme für die Saison 2024/2025 ff

Dem Arnstädter Karneval-Club und Tanzsportverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

2.323,00 €

für Gardekostüme für die Saison 2024/2025 ff gewährt.

Beschluss Nr.: 2024-0049

Antrag des Kinderklinik-Förderverein „Sonnenblume“ e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Kinderfest mit Märchenerzähler“ am 22.09.2024

Dem Kinderklinik-Förderverein „Sonnenblume“ e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

600,00 €

für die Veranstaltung „Kinderfest mit Märchenerzähler“ am 22.09.2024 in Arnstadt gewährt.

Beschluss Nr.: 2024-0069

Nachtrag zur Baumaßnahme

Neubau Lagergebäude im Tierpark Arnstadt

Abbruch-, Erd-, Entwässerungs- und Betonarbeiten

Der Werkausschuss Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt beschließt den Nachtrag für die Leistungen Erd-, Entwässerungs-, Beton-, Mauer- und Putzarbeiten Erdgeschoss der Baumaßnahme Neubau Lagergebäude im Tierpark Arnstadt an die Firma Brinkmann und Keller GmbH, Schellrodaer Straße 11, 99099 Erfurt zu vergeben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 2. Sitzung des Finanzausschusses am 16.09.2024

Beschluss Nr.: 2024-0071

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.130000.940000.008 in Höhe von 13.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 2.630000.950000.117

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000 EUR in der Haushaltsstelle 2.130000.940000.008 - Brandschutz - Baumaßnahmen Erschließung Stollengarten Marlishausen.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
2.130000.940000.008	85.000*	98.000	+ 13.000
Brandschutz			
Baumaßnahmen Feuerwehr Marlishausen			
* APL 007/2024 – Beschluss Nr. 2024-0584 vom 22.04.2024 in Höhe von 85.000 EUR			
zu Lasten:			
Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
2.630000.950000.117	178.000*	165.000	- 13.000
Gemeindestraßen			
Baumaßnahme Erschließung Stollengarten Marlishausen			
*Deckung zu ÜPL 034/2024 in Höhe von 11.000 EUR und *Deckung zu ÜPL 053/2024 in Höhe von 11.000 EUR			

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 2. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 17.09.2024

Beschluss Nr.: 2024-0060

Vergabe nach VOB

Baumpflanzungen 2024

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Baumpflanzungen 2024 in Arnstadt, Vergabe-Nr. 57/24, an die Firma Landschaftsbau Montag GmbH & Co.KG, Flughafenstraße 63 in 99092 zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0061

Vergabe nach VOB

Ländlicher Wegebau in Reinsfeld und Marlishausen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen ländlicher Wegebau in Reinsfeld und Marlishausen, Vergabe-Nr. 64/24, an die Firma PÖMA-Wegeservice GmbH, Alacher Chaussee 24, 99092 Erfurt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0062**Vergabe nach VOB****Feuerwehr Marlishausen****Sanierung Bodenbelag, Erneuerung Waschplatz
Industrieestricharbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Industrieestricharbeiten der Maßnahme Feuerwehr Marlishausen - Sanierung Bodenbelag, Erneuerung Waschplatz, Vergabe-Nr. 60/24, an die Firma Hochbau GmbH Müller & Sohn, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 2. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales am 19.09.2024

Beschluss Nr.: 2024-0051**Antrag des Kick-Box-Teams Arnstadt e.V. auf Gewährung eines
Zuschusses für die kostenpflichtige Nutzung der vereinseigenen
Sportanlage in der Ichtershäuser Straße 72**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III Pkt. 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Kick-Box-Team Arnstadt e.V. für die kostenpflichtige Nutzung der Sportanlage im Objekt Ichtershäuser Straße 72 einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 486,31 € für den Zeitraum von drei Jahren (15.11.2024 - 14.11.2027) unter Beachtung der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 3. Sitzung des Stadtrates am 26.09.2024

Beschluss Nr.: 2024-0053**Bestellung von Frau Olga Ehrlich zur Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Der Stadtrat bestellt Frau Olga Ehrlich zur Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Arnstadt.

Beschluss Nr.: 2024-0070**Lärmaktionsplan Stufe 4 - Beschluss der Abwägung aus dem
Beteiligungsverfahren und Beschluss zum Abschlussbericht
Lärmaktionsplan Stufe 4**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgend folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschluss
 - 1.1 Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan Stufe 4 wurden geprüft und gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll abgewogen
 - 1.2 Das Abwägungsergebnis wurde im Lärmaktionsplan Stufe 4 sowie im Bericht zum Lärmaktionsplan berücksichtigt
 - 1.3 Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Beschluss zum Abschlussbericht Lärmaktionsplan Stufe 4
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 4 in der vorliegenden Fassung. Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr.: 2024-0072**Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
„Westlich der Ichtershäuser Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:
Der Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ (i.d.F.d.2.Ä. vom 18.09.2018) soll in Teilen geändert werden. Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Bebauungsplan „westlich der Ichtershäuser Straße“
i.d.2. Änderung vom 11.9.2018

Beschluss Nr.: 2024-05342**Initiative „Weltoffenes Thüringen“**

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erklärung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt stimmt der Stadtrat der Stadt Arnstadt dem Beitritt der Stadt Arnstadt zu der Initiative „Weltoffenes Thüringen“ zu.

Beschluss Nr.: 2024-0040**Prüfauftrag zur Wochenmarktordnung am Dienstag**

Wir bitten den Bürgermeister zu prüfen, ob kurzfristig eine geänderte Anordnung des Wochenmarktes unter Einbeziehung des Citymanagements, des Unternehmervereins und der ortsansässigen Gastronomen die Attraktivität und die Verweildauer der Besucher erhöhen könnte

Beschluss Nr.: 2024-0057**Vergabe 2024/36/30 - Sicherheitsdienstleistungen im öffentlichen
Raum der Stadt Arnstadt „City-Streife“**

Der Auftrag für Sicherheitsdienstleistungen im öffentlichen Raum der Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Guardian Force Security GmbH in 99086 Erfurt erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 2. Sitzung des Stadtrates am 22.08.2024

Beschluss Nr.: 2024-0027**Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Beschluss Nr.: 2024-0028**Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche Neufassung der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt vom 01.10.2024

Stadt Arnstadt
B VIII 2024-0027

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Arnstadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Arnstadt**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt vom 01.10.2024****§ 1****Grundsatz**

(1) Gemäß des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sind alle Maßnahmen der Feuerwehren der Stadt zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unentgeltlich.

(2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadt Arnstadt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:

§ 2**Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen sowie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr;
 2. das Einfangen und/oder Retten von Tieren;

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Arnstadt zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden müssen.

§ 3**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Personal- und Sachkosten bemessen, die bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehen. Die Höhe des Kostenersatzes (Pflichtleistungen) sowie der Gebühren (freiwillige Leistungen) richten sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Pauschalsätzen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Einsatzbereitmeldung im Gerätehaus, von dem die jeweiligen Einsatzkräfte ausrücken. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf die erste volle Stunde und danach im 10-Minuten-Takt aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die notwendigen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Die Benutzungsdauer wird auf die erste volle Stunde und danach im 10-Minuten-Takt aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(4) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatz unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals. Maßgebend für die Vorhaltekosten ist die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2. Die Vorhaltekosten werden nicht bei Brandsicherheitswachen fällig.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage zu dieser Satzung erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind folgende Auslagen zu zahlen:

1. die Selbstkosten der Stadt Arnstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
2. die Selbstkosten der Stadt Arnstadt für Folgeaufwendungen, wie z.B. die Entsorgung des verbrauchten Ölbindemittels oder die Reinigung der Einsatzkleidung;
3. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
4. die erforderliche Ausgabe für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegte Brote) für die eingesetzten Personen, ab einer Einsatzdauer von 4 Stunden; bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke zu bestellen.

§ 4**Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch:

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung; als Abschluss gilt das Ende der Einsatzdauer im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung;

- b) für die auf eine Maßnahme geregelte Gebühr außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt“ vom 01. September 1994 (Beschluss-Nr. (B 144/91, 347/92, 480/93, B II/014/94, zuletzt geändert am 06. Dezember 2001 außer Kraft.

Arnstadt, 01.10.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.08.2024 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 04.09.2024 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 27.09.2024 ist der Stadt Arnstadt am 30.09.2024 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 01.10.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt vom 01.10.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Leistungen der Feuerwehren der Stadt Arnstadt

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und für Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei den nachfolgend angefangenen Stunden im 10-Minuten-Takt abgerechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird mit 29,00 € pro Einsatzstunde berechnet. Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichem Personal der Stadt Arnstadt während der Dienstzeit.

1.2 Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer b dieser Satzung

Die Höhe dieser Gebühren wird nach Pauschalsätzen in der Anlage dieser Satzung abgerechnet.

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je begonnene Stunde Wachdienst, für den einzelnen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, 15,00 € berechnet. Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zur Brandsicherheitswache einschließlich Abrüsten wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2).

2.1 Streckenkosten

Für die einzelnen Lösch- und Sonderfahrzeuge werden bei überörtlichen Einsätzen Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer in Höhe von 2,00 € berechnet. Hier wird nur die einfache Strecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten - werden nach §3 (3) für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundenkosten (2.2) werden für die folgenden aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Fahrzeuge	Gebühr je Einsatzstunde	Gebühr pro 10 Einsatz-minuten
KdoW	70,00 €	11,67 €
ELW 1	110,00 €	18,33 €
MTW	60,00 €	10,00 €
TLF	120,00 €	20,00 €
DL(A)K 23/12	200,00 €	33,33 €
KLF / LF 8	90,00 €	15,00 €
TSF-W / StLF	100,00 €	16,67 €
LF 8/6	100,00 €	16,67 €
LF 20	120,00 €	20,00 €
HLF 10	120,00 €	20,00 €
HLF 20	130,00 €	21,67 €
GWG	100,00 €	16,67 €
WLF	90,00 €	15,00 €
WLF/K	110,00 €	18,33 €
GW L2	100,00 €	16,67 €
KLAF / KEF	60,00 €	10,00 €
Rettungsboot 1	60,00 €	10,00 €
Abrollbehälter:		
Mulde	60,00 €	10,00 €
Logistik	70,00 €	11,67 €
Rüst	80,00 €	13,33 €
Sonderlöschmittel	80,00 €	13,33 €
Besprechung	70,00 €	11,67 €
Wasser	80,00 €	13,33 €

2.4. Grundgebühr

Die Grundgebühr basiert auf der Basis der Vorhaltekosten

- Grundgebühr je Einsatz beträgt **84,00 €**

2.5. Fehlalarmierung Brandmeldeanlagen

- Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brand-550,00 € meldeanlage, wird ein pauschaler Satz erhoben.

2.6. weitere Kosten

Zusätzliche Kosten fallen bei überörtlichen Einsätzen durch Forderungen von Verdienstausschlag, fortgezählten Arbeitsentgelt und zu zahlender Aufwandsentschädigung in der tatsächlichen Höhe an.

Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt vom 01.10.2024

Stadt Arnstadt

B V III 2024-0028

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S 22 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S 210), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt vom 01.10.2024

§ 1

(1) Beruflich selbständige und freiberuflich tätige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt haben Anspruch auf einen pauschalierten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Anforderung der Stadt Arnstadt entstanden ist.

(2) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der entstandene Verdienstaufall für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erstattet.

§ 2

(1) Ein zu ersetzender Verdienstaufall für Selbständige bzw. Freiberufler bezieht sich in der Regel auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr. Der Verdienstaufall wird je volle 60 Minuten abgerechnet.

(2) Ausnahmsweise und im Einzelfall kann die zu ersetzende Ausfallzeit auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne liegen. Die außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeitspanne entstandenen Arbeitszeiten sind von dem Selbständigen bzw. Freiberufler mit Antrag darzulegen und zu begründen.

(3) Der Verdienstaufall wird nach Stunden der tatsächlich versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Diese ist individuell zu ermitteln.

(4) Eine Zahlung wegen Verdienstaufalles entfällt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Kosten für eine Ersatzkraft werden nicht erstattet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 3

(1) Der Regelstundensatz der pauschalen Verdienstaufallentschädigung wird auf 30,00 € festgesetzt. Ausnahmsweise kann eine darüberhinausgehende Verdienstaufallpauschale je Stunde anerkannt werden, sofern der den Regelsätzen übersteigende Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird.

(2) In keinem Fall darf der pauschale Verdienstaufallersatz den Betrag von 70,00 € je Stunde überschreiten. Pro Werktag darf der Betrag von 500,00 € nicht überschritten werden.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen wird Verdienstaufall für höchstens acht Stunden gewährt, in jedem Falle aber höchstens 500 €.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt vom 3. Januar 2007 außer Kraft.

Arnstadt, 01.10.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.08.2024 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 04.09.2024 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 27.09.2024 ist der Stadt Arnstadt am 30.09.2024 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 01.10.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Information zur Grundsteuerreform

Teil 1: Grundsteuer 2024/2025

Sehr geehrte Grundsteuerpflichtige,

Sie alle wurden im Jahr 2022 vom Finanzamt Ilmenau aufgefordert, sich für Ihre Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadt Arnstadt zu erklären. Hintergrund dafür ist die Grundsteuerreform, also die Änderung des Bewertungs- und des Grundsteuergesetzes, nachdem das Bundesverfassungsgericht die alten Regelungen für verfassungswidrig erklärt und eine Anwendung nur noch bis zum 31.12.2024 erlaubt hat.

Was bedeutet die Grundsteuerreform und die damit einhergehende Neubewertung Ihrer Immobilie für die zukünftige Festsetzung der jährlichen Grundsteuer?

Mit Ablauf des 31.12.2024 werden, gemäß § 266 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bewertungsgesetz, kraft Gesetz **alle** Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und **Grundsteuerbescheide aufgehoben**, die auf dem bisherigen Bewertungsverfahren (Einheitsbewertung) beruhen und vor dem 01.01.2025 erlassen wurden. Eine Aufhebung jedes einzelnen Grundsteuerbescheides ist daher nicht nötig.

Für die Grundsteuer **2025 ff.** erhalten alle Grundsteuerpflichtigen **neue Grundsteuerbescheide**.

Bitte zahlen Sie die Grundsteuer **nicht auf der Grundlage Ihrer alten Bescheide weiter!**

Beenden Sie ggf. bestehende Daueraufträge bei Ihrer Bank.

Sofern Sie der Stadt Arnstadt zum Einzug der Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandant erteilt haben, besteht kein Handlungsbedarf für Sie. Die aktuelle Mandatsreferenz besteht weiter.

Sollte uns für die Zustellung Ihres Grundsteuerbescheides bislang eine Vollmacht vorgelegen haben (z. B. Zusendung an eine Hausverwaltung), werden diese Vollmachten weitestgehend Berücksichtigung finden. Dabei gilt zu beachten, dass der Grundsteuerbescheid mit der Zustellung an den Bevollmächtigten als Ihnen bekannt gegeben gilt.

Momentan kann noch nicht eingeschätzt werden, wann alle Grundlagenbescheide erfasst sein werden und die Grundsteuerbescheide 2025 versendet werden können. Sobald dazu eine Aussage getroffen werden kann, informieren wir Sie zeitnah im Amtsblatt darüber.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Ihr Sachgebiet Steuern

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats des Ortsteils Dosdorf, Espenfeld gemäß § 3 Absatz 5 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Arnstadt

Bei der Ortsteilratswahl am 23. September 2024 im Ortsteil Dosdorf, Espenfeld der Stadt Arnstadt wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Verhältnisswahl

Zahl der Wahlberechtigten:	315
Wahl der Wähler:	48
Zahl der ungültigen Stimmenabgaben:	1
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	47

Weitere Ergebnisse der Ortsteilratswahl in Dosdorf, Espenfeld:

lfd. Nr.	Vor- und Nachname in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Stimmen	gewählt ist
1	Anett Straube	36	X
2	Ulrike Köhler	36	X
3	Petra Carnarius	28	X
4	Patrick Wendemuth	26	X
5	Ivo Heiser	21	
6	Tim Straube	5	
7	Sven Hübner	2	

Die Gewählten sind durch X gekennzeichnet.

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes - SG vom 30.05.2005, zuletzt geändert am 22.01.2024, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs.2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Hiermit weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2025 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Arnstadt
Abt. Pass- und Meldewesen/ Statistik
Markt 1
99310 Arnstadt
zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zum 31.03.2025.

Arnstadt, 12.09.2024
Stadt Arnstadt
Der Bürgermeister

Beantragung einer Übermittlungssperre

Jeder Einwohner der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile hat gegenüber der Meldebehörde die Möglichkeit, nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes, der Weitergabe bestimmter Daten zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Das Bundesmeldegesetz (§ 42) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 80. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene - hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerentscheidungen - dürfen Meldedaten nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Auch hier ist ein Widerruf jederzeit möglich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchvorlage

Adressbuchverlagen dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich die persönlichen Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Mit freundlichen Grüßen

Heyder
Abteilungsleiterin
Pass- und Meldewesen/Statistik

Stadtverwaltung Arnstadt Rechts- und Ordnungsamt Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik Markt 1 99310 Arnstadt	Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
---	--

Antragsteller/in

Name, Vorname(n)	Geburtsname/ Geburtsdatum
Anschrift/ Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

1	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten/ Lebenspartner (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:
		Name, Vorname(n) Geburtsdatum
2	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG). Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben.
3	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u. a. Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und Kommunalen Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).
4	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)
5	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Ort und Datum

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift des Ehegatten (wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)

Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Arnstadt,
auch im kommenden Jahr bitten wir Sie die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente zu überprüfen.

Eine Ausweispflicht besteht für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) ist jeder Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhält.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG durch den Besitz und die Vorlage des Passes erfüllen.

Personalausweise werden gemäß § 6 Abs. 1 PAuswG für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG).

Zur Beantragung von Personaldokumenten für Kinder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit des Kindes und der gesetzlichen Vertreter notwendig. Eine Zustimmungserklärung eines sorgeberechtigten Elternteils ist möglich, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter mit dem Kind zur Antragstellung vorspricht.

Zusätzlich wird die Geburtsurkunde sowie der Nachweis über das Sorgerecht bei Beantragung der Dokumente benötigt.

Für Kinder, die nur ein Elternteil als Sorgeberechtigten haben, sind eine Negativbescheinigung vom örtlichen Jugendamt oder andere aussagekräftige Urkunden bzw. amtliche Beschlüsse vorzulegen. Die Zustimmungserklärung sowie alle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter:

www.arnstadt.de/kontakt/pass-und-meldewesen-statistik

Welche Gebühr bei der Antragstellung für das jeweilige Dokument entrichtet werden muss, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. Die Bearbeitungszeit für Personalausweise beträgt aktuell 3-4 Wochen und für Reisepässe zwischen 8-10 Wochen ab Antragstellung.

Bei Expresspässen, die innerhalb von 72 Stunden erstellt werden, erhöht sich die Gebühr um 32 Euro.

Bitte überprüfen Sie vor jeder Urlaubsreise rechtzeitig die Gültigkeit der Dokumente und informieren Sie sich, ob Sie im Besitz der notwendigen Unterlagen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Heyder
Abteilungsleiterin
Pass- und Meldewesen/Statistik

	Gebühren	
Personaldokumente		
Reisepass für Personen ab 24. Lebensjahr 32 Seiten/ InfoBMI vom 09.02.2017	70,00 Euro	PassV § 15 Kapitel (1) 1 a
Reisepass für Personen unter 24 Jahren 32 Seiten	37,50 Euro	PassV § 15 Kapitel (1) 1 b
Reisepass mit 48 Seiten	+ 22,00 Euro	PassV § 15 Kapitel (1) 1 c
Expressverfahren innerhalb von 72 Stunden	+ 32,00 Euro	PassV § 15 Kapitel (1) 1 d
vorläufiger Reisepass	26,00 Euro	PassV § 15 Kapitel (1) 1 e
Reisepass als nicht zuständige Behörde mit Ermächtigung oder für im Ausland lebende Deutsche	doppelte Gebühr	§ 19 Abs 4 PassG A § 15 Abs 2 1 und 2 PassV
Bundespersonalausweis bis 24 Jahre	22,80 Euro	PAauswGebV § 1 (1)
Bundespersonalausweis ab 24 Jahre	37,00 Euro	PAauswGebV § 1 (1)
eID- Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes	37,00 Euro	PAauswGebV § 2
Vorläufiger Personalausweis und Ersatz-Personalausweis	10,00 Euro	PAauswGebV § 1 (2)
Als nicht zuständige Behörde mit Ermächtigung oder außerhalb der Dienstzeit	zusätzlich 13,00 Euro	§ 8 PAuswG PAauswGebV § 1 (3)
Bundespersonalausweis für im Ausland lebende Deutsche	30,00 Euro	PAauswGebV § 1 (3)
Melderegisterauskünfte Gebühren		ThürVwKostOIM 7.1.1
Auskunft an den Wohnungsgeber	gebührenfrei	ThürVwKostOIM 7.1.1.1
Datenübermittlung an den Suchdienst	gebührenfrei	ThürVwKostOIM 7.1.1.2
Einfache Melderegisterauskunft	11,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.1.1.3
Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BMG in Verbindung mit Satz 1, außer für die Zwecke der Werbung und des Adresshandels	13,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.1.1.4
Einfache Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und Adresshandels nach §44 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BMG	14,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.1.1.5
Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45BMG)	14,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.1.1.9
Melderegisterauskunft mit örtlicher Ermittlung	30,00 Euro bis 90,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.1.1.11
Erteilung einer Meldebescheinigung (insbesondere Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigungen)	8,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.2.1

Erteilung einer Meldebescheinigung, die größeren Aufwandverursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs.2 BGM gesondert aufzubewahrenden Daten)	16,00 Euro bis 40,00 Euro	ThürVwKostOIM 7.2.2
Beglaubigungen		
Beglaubigung von Unterschriften	8,00 Euro	ThürAllgVwKostO 1.3.1
Beglaubigung von Zeugnissen u. Bescheinigungen	5,00 Euro	ThürAllgVwKostO 1.3
Beglaubigung von BPA und Reisepässen	4,00 Euro	ThürAllgVwKostO 1.3.2.1
Kopien	0,80 Euro	ThürAllgVwKostO 1.3.2.2
Führungszeugnisse	13,00 Euro	Justizverwaltungs-kostenordnung
Verwahrung von amtlichen Dokumenten	je angefangener Tag 5,00 Euro	ThürVwKostOIM 13.1

Nicht beantragte Baumfällungen und Kappungen sind Verstöße gegen die Baumschutzsatzung und somit Ordnungswidrigkeiten

Die Baumschutzsatzung der Stadt Arnstadt dient dem Zweck den Baumbestand auf dem Gebiet der Stadt Arnstadt zu schützen und zu erhalten. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Gemeindegebiet der Stadt Arnstadt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne nach §33 BauGB.

Mit Hilfe der Satzung soll dafür gesorgt werden, dass eine durchmischte Grünstruktur im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen bestehen bleibt und achtsam damit umgegangen wird. Die vielfältigen und naturnahen Baumstandorte sind wichtige Trittsteine im Naturhaushalt und Biotopverbund. Sie dienen der Verbesserung des Kleinklimas und somit unserer Lebensqualität.

Deshalb soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigte Fällungen von Bäumen durch den Grundstückseigentümer einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung bedürfen. Geschützt im Sinne dieser Satzung sind Bäume auf privatem Grund mit einem Stammumfang von 80 cm sowie mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm aufweist. Gemessen wird der Stammumfang in 1m Höhe über dem Erdboden. Somit ist ein Antrag auf Ausnahme-genehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung zu stellen.

Dieser steht auf der Internetseite www.arnstadt.de, unter dem Punkt Verwaltung / Ansprechpersonen & Formulare / Formulare & Anträge zur Verfügung und kann online oder per Post an das Amt 61, Abteilung Grün, Friedhöfe, Forst gestellt werden.

Unter verbotene Handlungen, welche unter § 3 Abs. 2 der Baumschutzsatzung genannt sind, fallen insbesondere das Kappen von Bäumen. Die Kappung stellt ein baumzerstörendes Absetzen der Krone dar, ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse. Es werden dabei Äste mit einem Durchmesser von größer als 10 cm Durchmesser entfernt und Schnittwunden verursacht, welche durch Überwallung nicht mehr geschlossen werden können. Die Folgen davon sind Eintritt von Krankheiten bis hin zum Absterben des Baumes. Da das Kappen von Bäumen einer Fällung nahe kommt und eine Schädigung des Baumes unschwer zu erkennen ist, werden diese Vergehen zeitnah durch das Ordnungsamt in Form eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.

Somit muss auch bei einem geplanten starken Kronenschnitt von Bäumen vorab durch den Grundstückseigentümer wie bei einer Fällung, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung Arnstadt gestellt werden.

Wenn dieser Antrag beim Amt 61, Abteilung Grün, Friedhöfe, Forst eingegangen, wird zeitnah ein Ortstermin vereinbart. So kann nach eingehender Begutachtung ein stärkerer Rückschnitt geprüft und im Einzelfall genehmigt werden.

Auch das Abschneiden, Abschälen oder anderweitige Entfernung von Rinde, welches ebenfalls zum Absterben des Baumes führen kann, wird von der Stadt Arnstadt verfolgt und mit einem Bußgeld verhängt.

Zur Verdeutlichung der Einhaltung der Baumschutzsatzung sind hiermit noch weitere verbotene Handlungen aus § 3 Abs. 2 aufgeführt:

- Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern in den Stamm (Erfassungsmarke für das Baumkataster ausgenommen)
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m bzw. bei säulenförmigen Kronen zuzügl. 5m)
- die Versiegelung des Wurzelbereiches
- das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches
- das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Herbiziden, Streusalzen, Säuren, Ölen etc.

In § 4 der Baumschutzsatzung wird auf die Erhaltungspflicht der Bäume hingewiesen.

Darunter fallen Mindestpflegemaßnahmen, insbesondere die fachgerechte Baumpflege, baumfördernde Schnittmaßnahmen und ein ausreichender Schutz des Wurzelbereiches. Unter § 4 Abs. 3 wird bei einer Beweidung auf die Notwendigkeit geeigneter Auskoppungs- sowie Baumschutzmaßnahmen hingewiesen, um die Bäume vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen. Auch bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP 4 einzuhalten, um den Schutz von Bäumen zu gewährleisten.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder zu beseitigen. Somit werden Baumfällgenehmigungen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durch die Stadt Arnstadt erlassen.

Bäume, welche außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden müssen, bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Bäume, welche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Fledermausquartiere) aufweisen, sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützt und es ist somit verboten, diese zu roden oder zu zerstören. Fällungen von besonders schützenswerten Bäumen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind neben einer Ausnahmegenehmigung durch die Stadt auch von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Oft haben diese Bäume weiterführenden Bestandsschutz in Form von Habitatbäumen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Bei weiteren Fragen oder Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Arnstadt, Abteilung Grün, Friedhöfe, Forst unter folgenden Telefonnummern 03628 - 745-872 / 813 / 871.

Öffentliche Veräußerung von Vermögensgegenständen der Stadt Arnstadt

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt eine **Forstseilwinde Tajfun EGV 60 A** aus ihrem Bestand **meistbietend zu verkaufen**.

Das **Mindestgebot** beträgt **1.500,00 EUR**.

Technische Daten der Forstseilwinde:

Maximale Zugkraft: 6t
 Baujahr: 2003
 Ausstattung: 100 Meter Dyneema Kunststoffseil mit 4 Gleitern für 8 mm Ketten; Gelenkwelle Funkfernbedienung

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist **Herr Samland**, welchen Sie unter der **Telefonnummer 03629/668616** erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag (unter Angabe Ihrer Kontaktdaten) mit der Aufschrift

„Kaufangebot Forstseilwinde“

bis spätestens zum 19.11.2024, an die

Stadtverwaltung Arnstadt
 Hauptverwaltung
 Markt 1
 99310 Arnstadt.

Frank Spilling
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung der Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 4, Flurstück 1806/1088 und 2193/1088

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgend bezeichnetes Grundstück öffentlich zum Verkauf an:

Unbebautes Grundstück Karl-Marien-Straße/ Krappgartenstraße

Gemarkung: Arnstadt

Flur: 4

Flurstücke: 1806/1088 und 2193/1088

Vorgaben zur Bebauung:

- Wiederherstellung einer geschlossenen Bauflucht, straßenbegleitend zur Karl-Marien-Straße
- Bildung einer geschlossenen Raumkante entlang der Grundstücksgrenze zur Krappgartenstraße mittels Mauer
- Schaffung eines öffentlichen Durchganges zur Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Innenstadt mit dem Einkaufszentrum Muhmengasse und dem Parkplatz „Alter Friedhof“
- angemessene Freiraumgestaltung zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung

Informationen zur Bebauung:

- Lage innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“
- Beachtung von denkmalschutzrechtlichen Belangen
- Altlastenverdachtsflächen sind nicht ausgewiesen
- Baugrunduntersuchungen liegen nicht vor
- Vereinigungsbaulast mit den benachbarten Flurstücken 1869/1088 und 2194/1088 liegt vor

Mindestkaufpreis: 110,00 EUR/m²

Schriftliche Angebote mit Angaben/ Konzept/ Entwurfsskizze zur geplanten Nutzung und Realisierungszeitraum sind im verschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung „Grundstückverkauf Karl-Marien-Straße/ Krappgartenstraße“ bis zum **6. Januar 2025** (= Datum des Eingangs)

an die

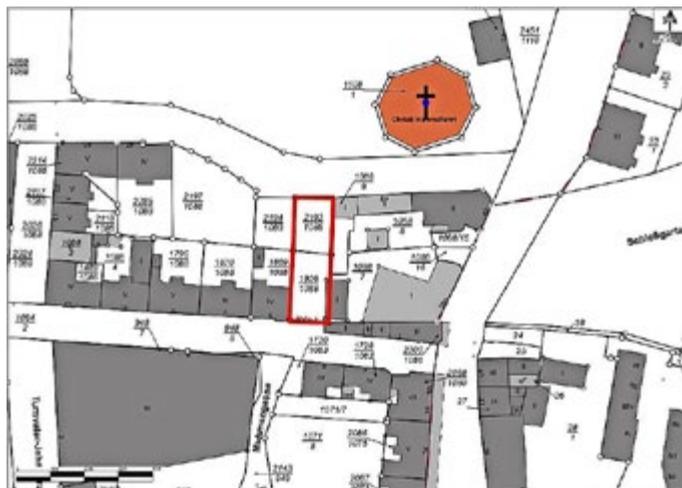
Stadt Arnstadt
 Rechts- und Ordnungsamt/ Abt. Liegenschaften
 Markt 1
 99310 Arnstadt

zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Abteilung Liegenschaften der Stadt Arnstadt unter 03628/745-729 oder liegenschaften@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Schießwarnung 22 / 2024

für den Standortübungsplatz
„OHRDRUF“

Monat: Oktober - November (28.10.2024 - 10.11.2024)

- An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StOÜb-Pl „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit
44. KW		
Montag	28.10.2024	07:00 - 16:30
Dienstag	29.10.2024	07:00 - 02:00
Mittwoch	30.10.2024	07:00 - 16:30
Donnerstag	31.10.2024	
Freitag	01.11.2024	
Samstag	02.11.2024	
Sonntag	03.11.2024	
45. KW		
Montag	04.11.2024	07:00 - 16:30
Dienstag	05.11.2024	07:00 - 02:00
Mittwoch	06.11.2024	07:00 - 02:00
Donnerstag	07.11.2024	07:00 - 16:30
Freitag	08.11.2024	07:00 - 14:00
Samstag	09.11.2024	
Sonntag	10.11.2024	

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StOÜbPl ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle **verboten**.

- Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht! Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
- Das unbefugte Betreten und Befahren des StOÜbPl sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT! BLINDGÄNGER!, ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARNT KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag
UstgPersStOÄ Gotha
Btrb StOÜbPl Ohrdruf

Schießwarnung 23 / 2024

für den Standortübungsplatz
„OHRDRUF“

Monat: November (11.11.2024 - 24.11.2024)

- An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StOÜb-Pl „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit
46. KW		
Montag	11.11.2024	07:00 - 16:30
Dienstag	12.11.2024	07:00 - 02:00

11.11.2024 bis 15.11.2024

Laserschießen Bundeswehrfeuerwehr Vorort!

Mittwoch	13.11.2024	07:00 - 16:30
Donnerstag	14.11.2024	07:00 - 16:30
Freitag	15.11.2024	07:00 - 14:00
Samstag	16.11.2024	
Sonntag	17.11.2024	

47. KW

Montag	18.11.2024	07:00 - 16:30
Dienstag	19.11.2024	07:00 - 16:30
Mittwoch	20.11.2024	07:00 - 16:30
Donnerstag	21.11.2024	07:00 - 16:30
Freitag	22.11.2024	07:00 - 14:00
Samstag	23.11.2024	07:00 - 15:00
Sonntag	24.11.2024	

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StOÜbPl ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle **verboten**.

- Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht! Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
- Das unbefugte Betreten und Befahren des StOÜbPl sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT! BLINDGÄNGER!, ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARNT KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag
UstgPersStOÄ Gotha
Btrb StOÜbPl Ohrdruf

Nichtamtlicher Teil

NACHRUF



Die Stadt Arnstadt nimmt Abschied von

Rita Scheibach

Rita Scheibach war in ihren 36 Jahren als Bürgermeister-Sekretärin eine wahre Institution. Ihre freundliche und offenherzige Art machte sie zu einer geschätzten Anlaufstelle für viele Menschen.

Ihr plötzlicher Tod ist ein schwerer Verlust für unsere Stadtgesellschaft. Wir werden Rita Scheibach vermissen und sie stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie in dieser schweren Zeit.

Frank Spilling
Bürgermeister der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat
der Stadt Arnstadt

Eröffnung des neuen Gehwegs

„Aus einem Trampelpfad wurde ein wunderbarer Weg“ - mit diesen Worten fasste Bürgermeister Frank Spilling die erfolgreiche Fertigstellung des neuen Gehwegs zusammen, der am 18. Oktober eröffnet wurde.

Seit April wurde entlang des Eichfelder Wegs und der Schillerstraße intensiv an der Schaffung eines durchgängigen Gehwegs gearbeitet. Mit einer Länge von 250 Metern und einer Breite von 2,50 Metern bietet der neue Gehweg nun deutlich mehr Sicherheit und Komfort für Fußgänger.

Die Baumaßnahme, die insgesamt rund 170.000 Euro kostete, wurde pünktlich abgeschlossen und der Weg steht ab sofort der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Neben der Verbreiterung des Gehwegs wurde auch die Straßenbeleuchtung entlang des Eichfelder Wegs erneuert. Zusätzlich wurde an der Ecke Schillerstraße/Eichfelder Weg eine gemütliche Sitzgelegenheit geschaffen, die das Areal weiter aufwertet und zum Verweilen einlädt.

Bürgermeister Spilling dankte allen beteiligten Planern, Bauunternehmen und städtischen Mitarbeitern für die erfolgreiche Umsetzung dieses Projekts: „Dieser Gehweg ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur und der Lebensqualität in unserem Ort.“



v.l.n.r.: Swen Knabe (Bauamt Stadt Arnstadt); Claudia Montag (Landschaftsbau Montag); Steffen Heyder (VWG); Steffen Ruppe (Ingenieurbüro); Stephan Dummer (Anwohner); Georg Bräutigam, Joachim Lindner (Mitglieder des Stadtrates); Frank Spilling (Bürgermeister Stadt Arnstadt)

Information zur Baumaßnahme in der Schloßstraße

Am 17. Oktober hatte die Stadtverwaltung Arnstadt zur 2. Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung für die Sanierung der Schloßstraße eingeladen. Bauamtsleiter Denis Steger und Planer Christian Kahle (IHB) stellten, unterstützt von weiteren Vertretern der Verwaltung und des WAZV, die Bauplanung vor. Die rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzten die Gelegenheit im Rathaussaal, sich viele Fragen zu der geplanten Maßnahme direkt beantworten zu lassen.

Die Schloßstraße muss saniert werden, da die unterirdische und auch die oberflächige Infrastruktur verschlissen sind. In zwei Bauabschnitten (Abschnitt 1: Schloßplatz bis Holzmarkt; Abschnitt 2: Holzmarkt bis Kohlenmarkt) soll die Sanierung im Frühjahr 2025 starten und voraussichtlich eineinhalb Jahre dauern. Auf einer Gesamtlänge von 230 Metern erfolgt ein grundlegender Ausbau mit einer komplexen Neuordnung im unterirdischen Bauraum. Dazu zählen diverse Leitungen, Rohre und Kabelsysteme, darunter auch Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, etwa für die Straßenbeleuchtung. Drei Meter tiefe Kanäle werden dafür angelegt.

Dabei sollen die Geschäfte und Grundstücke während der gesamten Bauzeit fußläufig erreichbar sein. Auch die Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste ist jederzeit gegeben. Allerdings gilt das nicht für die Parkplätze im Areal. Hier werden kostenlose Alternativen auf dem Wollmarkt angeboten.

Ganz ohne Einschränkungen sei eine derartige große Baumaßnahme leider nicht durchführbar, so der Planer und Bauamtsleiter. Beide warben um Verständnis.

Denis Steger wörtlich: „Ja, diese Baumaßnahme ist eine Herausforderung. Aber die Infrastruktur ist so sehr verschlissen, dass wir handeln müssen.“

Unsere Aufgabe ist es, diese Baumaßnahme so schnell wie möglich durchzuführen. Die Kommunikation dazu endet heute nicht, sie hat gerade erst angefangen.“

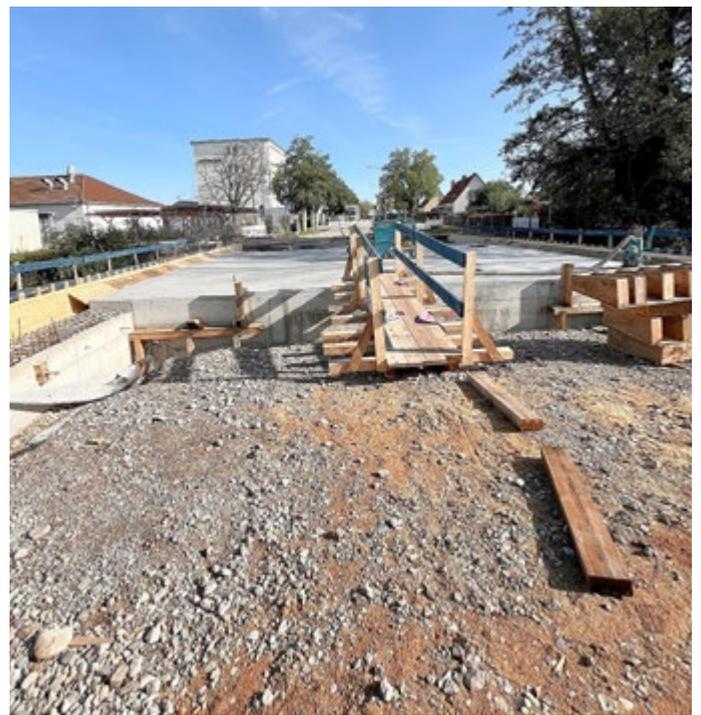
Eine weitere Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung folgt vor dem Baubeginn im Frühjahr 2025.

Die Arbeiten an der Bierweg-Brücke gehen voran

Die Arbeiten am Bierweg zur Errichtung der neuen Brücke laufen nach Plan. Der Überbau der Brücke wurde erfolgreich hergestellt. Derzeit kann die Schalung unter dem Brückenkopf noch nicht entfernt werden, da der Beton vollständig aushärten muss.

Parallel zum Brückenbau schreiten auch die Arbeiten im Straßenbau voran. Die ersten Kabel für die Straßenbeleuchtung sind verlegt, dazu werden die ersten Betonbordsteine zur Randeinfassung gesetzt.

Trotz Verzögerungen durch die Verlegung einer Gashochdruckleitung und technischer Schwierigkeiten konnten diese Probleme dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten zügig behoben werden.



Der Bauprozess der Brücke am Bierweg verläuft planmäßig.



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Arnstadt würdigt seine Helden von 1989

Mit einer feierlichen Gedenkveranstaltung hat die Stadt Arnstadt an die Friedliche Revolution und den Mut einzelner Bürgerinnen und Bürger vor 35 Jahren erinnert.

Am 30. September 1989 hatten auf dem Holzmarkt erstmals 200 Menschen gegen das DDR-Regime demonstriert. Sie brachten einen Stein ins Rollen und machten ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Arnstadt und Thüringen Mut, für ein anderes Leben einzustehen. Die Friedliche Revolution nahm ihren Anfang.

35 Jahre später blickt Arnstadt mit Dankbarkeit und Respekt auf die Menschen, die damals ihre Angst und ihre Selbstzweifel überwunden haben, um gegen Unterdrückung und Gewalt aufzustehen.

Zur Veranstaltung im Theater waren rund 120 Menschen gekommen. Bürgermeister Frank Spilling moderierte den Abend und betonte die Verdienste jener Bürger, die damals bereit waren, voranzugehen. „Wir verneigen uns vor unseren Helden von 1989. Danke für diesen Einsatz für eine bessere Zukunft - wir werden ihn niemals vergessen!“, so der Bürgermeister zur Eröffnung.

Die Festrede hielt der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Dr. Peter Wurschi. Darin stellte er die Bedeutung des Mutes Einzelner heraus, die durch ihre Aktionen der eigenen Unzufriedenheit und dem Frust vieler Menschen Ausdruck verliehen - beispielsweise das Flugblatt Günther Sattlers, das Wurschi in seiner Rede rezitierte. Gleichzeitig betonte er, dass die Lehre aus 1989 darin bestehe, stets auf der Seite der Freiheit zu stehen und sich gegen freiheitsbeschränkende und undemokratische Tendenzen einzusetzen.

Natürlich kamen auch die Hauptpersonen des Abends intensiv zu Wort: Die mutigen Bürgerinnen und Bürger Arnstadts, die damals in der ersten Reihe der demokratischen Opposition standen und als Zeitzeugen noch aus ihrer persönlichen Erfahrung berichten können. Sie waren auch die Protagonisten eines Films von Schülerinnen und Schülern des Melissantes-Gymnasiums, der die Ereignisse vor 35 Jahren genauer beleuchtete. Anschließend berichteten Schülerinnen und Schüler und Zeitzeugen auf der Bühne von ihren Erfahrungen während der gemeinsamen Arbeit und lobten das Projekt als bereichernd für alle Beteiligten.

Der emotionale Höhepunkt des Abends war die Eintragung von anwesenden Zeitzeugen in das Goldene Buch der Stadt. Viele von ihnen nutzten die Gelegenheit für ein kleines persönliches Statement - am Mikrofon oder gleich im Goldenen Buch selbst.

Abgerundet wurde der Gedenakt durch ein Abschlusskonzert des Liedermachers und DDR-Dissidenten Stephan Krawczyk, der das Publikum mit seinen nachdenklichen und kritischen Texten aus der Zeit der Friedlichen Revolution begeisterte.



Ehre, wem Ehre gebührt: Die anwesenden Zeitzeugen nach der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

Weihnachtszeit in Arnstadt

Mitmachen beim Adventsfenster!

Die Stadt Arnstadt lädt alle Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleute und Vereine herzlich ein, sich am Arnstädter Adventsfenster zu beteiligen. Diese Aktion soll zur Belebung der Innenstadt beitragen und eine festliche, weihnachtliche Atmosphäre schaffen.

Die Idee: Täglich um 17:30 Uhr wird ein neues, festlich dekoriertes Adventsfenster in der Innenstadt geöffnet. Wer ein Schaufenster

oder Fenster zur Verfügung stellen möchte, kann dieses individuell gestalten - der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt!

Ob mit Lichtern, winterlichen Szenen oder traditionellen Weihnachtssymbolen, jede Gestaltung ist willkommen. Unternehmer können sich bei der Dekoration gern Unterstützung von beispielsweise Kitas oder Schulen holen.

Interessierte melden sich bitte bei Alexandra Lehmann unter alexandra.lehmann@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Lassen Sie uns gemeinsam die Vorweihnachtszeit verschönern und unsere Stadt in festlichem Glanz erstrahlen!

Festliche Höhepunkte

Da das nächste Amtsblatt erst am 7. Dezember erscheint, möchten wir jetzt schon auf zwei weihnachtliche Höhepunkte verweisen:

29.11. - 01.12.2024 - Bach-Advent Arnstadt

Der Bach-Advent hat sich über die Jahre zum wohl größten Adventsfestival in Thüringen gemausert. An diesem Wochenende laden 43 festlich geschmückte Höfe, Häuser und Keller in der historischen Altstadt von Arnstadt die Besucher ein. Erleben Sie an den drei Tagen über 300 Veranstaltungen - darunter Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Tanz, Theater, Poetry Slam, StreetArt und ganz viel für Kinder. Dazu finden Sie überall versteckt verschiedene Kunsthandwerkmärkte mit wunderbarem weihnachtlichem Flair.

Mehr unter www.bach-advent.de

05.12. - 08.12.2024 - Arnstädter Weihnachtsmarkt

Immer am zweiten Adventswochenende findet der traditionelle Arnstädter Weihnachtsmarkt in der Altstadt von Arnstadt statt. Die Weihnachtsbühne mit überdachten Sitz- und Verweilmöglichkeiten entdecken Sie mitten auf dem Arnstädter Marktplatz, unseren Märchenwald in der traumhaften Kulisse rund um die Bachkirche.

Mehr unter www.arnstadt.de



Der Arnstädter Weihnachtsmarkt

Foto: Sebastian Köhler

Weihnachtsbaum auf dem Markt: Bürger zur Baumspende aufgerufen

Die Stadt Arnstadt sucht einen Weihnachtsbaum für den Marktplatz und ruft die Bürgerinnen und Bürger auf, sich zu melden, wenn sie einen geeigneten Baum spenden möchten. Die Idee dahinter ist einfach: Der Spender stellt der Stadt seinen Baum zur Verfügung und diese übernimmt die Fällung und den Abtransport des Baumes.

„Für Spender und Stadt ist es eine klare Win-Win-Situation und die Bürgerinnen und Bürger freuen sich über einen schönen Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz, der insbesondere beim Bach-Advent und auf dem Weihnachtsmarkt für festliche Stimmung sorgt“, erklärt Marktmeister Carsten Römhildt. Seit vielen Jahren wird der Weihnachtsbaum für den Marktplatz auf diese Weise beschafft.

Gesucht wird ein Nadelbaum (z. B. Fichte, Blaufichte, Tanne), der mindestens 14 Meter hoch ist und sich durch einen gleichmäßigen Wuchs auszeichnet. In Frage kommende Bäume werden vom Sachgebiet Forst zunächst bei einem Vor-Ort-Termin begutachtet und auf ihre Tauglichkeit eingeschätzt. Potenzielle Baumspender können sich direkt bei Falk Samland, dem Sachgebietsleiter, melden, telefonisch unter 03629/668 616 oder per Mail an falk.samland@stadtverwaltung.arnstadt.de.

AUTOHÄUSER
GEBR. Kühn



CITROËN



AKTUELLE ANGEBOTE AUS UNSEREN AUTOHÄUSERN IN ARNSTADT

CITROËN C5 AIRCROSS

Komfort erster Klasse

Unser Barpreis ab:

31.599 €

inkl. Überführung

Kombinierte Werte gem. WLTP*:

Citroën C5 Aircross Hybrid 100 kW/136 PS:

Kraftstoffverbrauch 5,6-5,8 l/100 km; CO₂-Emission 127-130 g/km; CO₂-Klasse: D

Beispielfoto zeigt Fahrzeug dieser Baureihe,

deren Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind.

Kurzfristig verfügbare Lagerfahrzeuge als Hybrid und Diesel



CITROËN

JUMPER AKTION

Für Gewerbekunden



CITROËN



Mit unseren Gewerbekundenangeboten der "JUMPER-AKTION" jetzt mehr Effizienz und größten Nutzen für Ihr Business generieren!

Beispielfoto zeigt Fahrzeug dieser Baureihe, dessen Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind. Solange der Vorrat reicht, dieses Angebot ist auf 15 Fahrzeuge begrenzt.

Autohäuser Kühn e.K. (H)

Am Lützer Feld 14 • 99310 Arnstadt

Telefon 03628 / 587000 • info@auto-kuehn.de

<https://www.citroen-haendler.de/kuehn-arnstadt>

(H)=Vertragshändler, (A)=Vertragswerkstatt mit Neuwagenagentur, (V)=Verkaufsstelle

AUTO-KUEHN.DE